



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Bildung
Herrn Staatssekretär Jürgen Böhm
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail: ulf.schleicher@sachsen-anhalt.de
liane.hilbrecht@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 08.08.2024

Entwurf der Richtlinie zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen in der Förderperiode 2023 - 2027 im Land Sachsen-Anhalt (IKT-RL GAP / SVC)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Böhm,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Richtlinie zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen in der Förderperiode 2023 - 2027 im Land Sachsen-Anhalt (IKT-RL GAP / SVC) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich ist die Fortführung der IKT-Förderung an den Schulen zu begrüßen.

Die Förderrichtlinie regelt allerdings ein sehr aufwändiges, gemessen am Verwaltungsaufwand unverhältnismäßiges Verfahren:

- Bislang waren die Förderanträge beim Landesverwaltungsamt zu stellen. Das jetzt über die IB Sachsen-Anhalt vorgesehene Antragsverfahren lässt nach Einschätzung unserer Mitglieder keine Vereinfachungen erwarten.
- Die Zuwendung setzt laut Merkblatt Teil B der IB die Erarbeitung eines IKT-Konzeptes mit Verknüpfung zu den schulischen Medienkonzepten voraus. Neben den Schulträgern wird auch den Schulen ein hoher Aufwand abverlangt (Fortschreibung Medienkonzept, Beschluss Gesamtkonferenz). Dies ist in Zeiten einer unzureichenden Unterrichtsversorgung und der Belastung der Verwaltungen sehr herausfordernd. Hier sollte das Verfahren deutlich vereinfacht werden. Insbesondere sollte ermöglicht werden, bereits vorliegende IKT-Konzepte ohne zusätzlichen Aufwand für alle Beteiligten fortzuschreiben.

- Der Förderrichtlinienentwurf sieht an verschiedenen Stellen die Einholung fachlicher Stellungnahmen des Landesschulamtes (Ziff. 4a und 4c des RL-Entwurfs) und des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (Ziff. 4c des RL-Entwurfs) vor. Es steht zu befürchten, dass es insoweit bei den Landesbehörden zu Engpässen kommt, die das Antragsverfahren verzögern. Den genannten Landesbehörden sollte deshalb eine Frist zur Bearbeitung der fachlichen Stellungnahme aufgegeben werden, zumal die Antragsteller ihrerseits die erforderlichen Unterlagen spätestens vier Wochen vor den in den Mittelaufufen veröffentlichten Stichtagen bei den genannten Behörden einzureichen haben.
- In der bisherigen IKT - Förderperiode wurden die beantragen Ausgaben zu 100 v. H. gefördert. In Zukunft soll der Fördersatz auf 80 v. H. reduziert werden (Ziff. 5 des RL-Entwurfs). Damit wird insbesondere denjenigen Kommunen der Zugang zur Förderung erschwert oder sogar unmöglich gemacht, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden und deshalb keine Kredite aufnehmen dürfen. Auch wird es nicht mehr möglich sein, die zusätzlichen Eigenmittel im Rahmen der laufenden kommunalen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob sich das Land zu Lasten der Kommunen von finanziellen Verpflichtungen befreien will. Dies gilt umso mehr, als die förderfähigen Investitionen auch ausleihbare mobile IKT-Endgeräte für Schüler beinhalten (Ziff. 2.2 b)), die bislang nicht unter die Infrastrukturverantwortung der Schulträger fallen. Auch deshalb sollte das Land die Kosten hierfür vollständig tragen.

Darüber hinaus sind die weiteren technischen und organisatorischen Anforderungen zu klären, wie z. B.:

- wer leiht aus,
 - wie sind die Geräte versichert,
 - wer wartet und pflegt die Geräte,
 - was ist, wenn die Geräte durch Defekt oder Verlust unbrauchbar sind oder werden?
- Nach dem vorliegenden Richtlinienentwurf scheinen die Oberzentren von der Förderung ausgeschlossen zu werden, die in den vorherigen Förderperioden (IKT 1 und IKT 2) erfolgreich EFRE-Mittel zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur genutzt haben. Die Oberzentren spielen für ihre Bevölkerung und auch darüber hinaus eine zentrale Rolle bei der Bereitstellung von Bildungsangeboten, bei der Qualifizierung junger Menschen und der Fachkräftesicherung. Die kontinuierliche Förderung ist entscheidend, um die bisherigen Fortschritte zu sichern und weiter auszubauen.

Die landesweite Fortführung der IKT-Förderung ist auch erforderlich, um die Anforderungen der neuen Lehrpläne sowie der geplanten Schulgesetznovelle zu erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung von Hybrid- und Distanzunterricht sowie den Einsatz digitaler Technologien im Fachunterricht. Es besteht weiterhin ein großer Aufholbedarf, um die Bildungsinfrastruktur umfassend zu modernisieren und auszubauen.

Aktuell haben die Kommunen in Sachsen-Anhalt hohe Ausgaben, die insbesondere durch tagespolitische Entwicklungen wie die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, die Integration von Flüchtlingen und die Modernisierung der kommunalen Infrastruktur bedingt sind. Diese zusätzlichen finanziellen Belastungen machen es für die Kommunen umso wichtiger, Unterstützung bei der Modernisierung und Erweiterung der IT-Infrastrukturen ihrer Schulen zu erhalten.

Die Richtlinie sollte deshalb dahingehend überarbeitet werden, dass landesweit eine Förderung, auch der Oberzentren, möglich bleibt. Diese ist unerlässlich zur Sicherstellung von Chancengleichheit und zur Förderung der digitalen Transformation im Bildungswesen.

Im Weiteren weist die kommunale Praxis auf Folgendes hin:

- Die Förderung ist je Schule begrenzt (Ziff. 5). Das könnte dazu führen, dass eine kleine Grundschule vollständig ausgestattet werden kann, ein schülerstarkes Gymnasium aber nicht. Deshalb sollte eine Flexibilität analog dem Digitalpakt Schule ermöglicht werden. Hier kann der Schulträger steuern, wie die Gelder verteilt werden. Er hat lediglich einen vergleichbaren Ausstattungsstandard sicherzustellen.
- Zukünftig sollte eine zeitliche Staffelung verschiedener Förderprogramme erfolgen. Die IKT-Richtlinie sollte dem Förderprogramm Digitalpakt Schule aufgrund des Schwerpunktes nachfolgen. Unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Ressourcen besteht bei parallel aufgesetzten Förderprogrammen die Gefahr, dass keine Antragstellungen erfolgen und am Ende Fördermittel verfallen.
- Aus der Richtlinie ist die Abgrenzung zu anderen parallel verlaufenden Förderprogrammen nicht zu ersehen. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, um nicht förderschädlich zu werden.
- Unklarheit besteht zudem hinsichtlich der Zuordnung, welche Maßnahme zu welchem Fördertopf (ELER - EU oder SVC- Landesmittel) zugehörig ist. Die Zuordnung bestimmt aber den Bewilligungszeitraum (30.06.2026 oder 30.06.2027). Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.
- Soweit Kommunen schon einmal Mittel aus dem IKT-Programm erhalten haben, stellt sich die Frage, ob sie gleichwohl den im Richtlinienentwurf genannten Neuantrag stellen können oder ob die Bestätigung des LISA für das seinerzeit eingereichte pädagogische Konzept erneut verwendet werden kann.
- Die Anträge unterliegen einem Ranking. Demnach ist nicht sicher, ob die geplanten Maßnahmen insgesamt Berücksichtigung finden. Es fehlt an Planungssicherheit.
- Eine kurzfristige Antragstellung lässt sich nicht ermöglichen. Alle finanziellen und personellen Ressourcen sind bis Ende des Jahres durch die Umsetzung der Maßnahmen Digitalpakt Schule gebunden. Die Mittelaufufe mit den Antragsterminen sollten daher mindestens 3 Monate vor der eigentlichen Antragsfrist erfolgen.
- Eine zeitnahe Fortsetzung der Förderung bzw. Inkrafttreten der Richtlinie ist wünschenswert.
- Abschließend ist anzumerken, dass der finanzielle Aufwand der Schulträger für Unterhaltung, Wartung und Ersatzbeschaffung steigen wird, je mehr Technik in die Schulen eingebracht wird. Deshalb wäre auch die Förderung von Ersatzbeschaffungen und/oder anderen Beschaffungsmodellen ratsam (RYOD, BYOD), einschließlich der Einholung der Beratungskompetenz.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen und ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



PD Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt